

Inflationsausgleich im Ruhestand – Wann ist ein Antrag erforderlich?

Zu den Ergebnissen der Tarifverhandlungen Ende des Jahres 2023 gehörte u. a. die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie von 1800 €. Von Januar bis Oktober 2024 erhalten die Beschäftigten zusätzlich monatlich 120 €. Die Zahlungen von insgesamt 3000 € erhalten Vollzeitbeschäftigte, bei einer Teilzeitbeschäftigung wird sie anteilig gewährt.

Auch Pensionär:innen erhalten die Inflationsausgleichsprämie. Sie wird in der Höhe gewährt, die sich aus dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz der Versorgungsbezüge ergibt.

Der Runderlass des Finanzministeriums vom 16.01.2024 enthält auch Regelungen für diejenigen, die neben der Pension als Tarifbeschäftigte in der Schule oder einer Bildungseinrichtung tätig sind und nach TV-L bezahlt werden. Besteht ein Arbeitsverhältnis und eine Bezahlung nach TV-L, richtet sich die Inflationsausgleichsprämie nach der Bezahlung aus diesem Arbeitsverhältnis. Dies wirkt sich finanziell nachteilig aus, wenn der/die Beschäftigte nur mit wenigen Stunden tätig ist. Hier wird der Anspruch niedriger sein als der Anspruch aus der Pension.

Damit die Differenz zwischen dem Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis und dem Anspruch

aus der Pension ausgezahlt wird, muss der/die Beschäftigte einen Antrag ans LBV stellen!

Für Rentner:innen ist leider keine Inflationsausgleichsprämie vorgesehen. Bei einem Arbeitsverhältnis neben dem Rentenbezug wird die Inflationsausgleichsprämie jedoch gezahlt, die Höhe ist abhängig vom Beschäftigungsumfang.

Die tarifliche Ausschlussfrist von einem halben Jahr (§ 37 TV-L) ist zu beachten!

Inflationsausgleich in der Elternzeit – Aktuelle Regelungen und Rechtsprechung

Zu den Ergebnissen der Tarifverhandlungen Ende des Jahres 2023 gehörte u. a. die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie (s. o.). Die Zahlungen sind an zwei Bedingungen geknüpft:

Am 9. Dezember 2023 muss ein Arbeitsverhältnis bestanden haben. Zudem muss mindestens an einem Tag zwischen dem 01.08.2023 und dem 08.12.2023 ein Anspruch auf Entgelt bestanden haben. Somit hätten Beschäftigte, die während des gesamten Zeitraums zwischen dem 1. August 2023 und dem 8. Dezember 2023 in Elternzeit waren, keinen Anspruch.

Dies sieht das Arbeitsgericht Essen anders: Mit Urteil vom 16.04.2024 hat es entschieden, dass

Seite 1 von 2



Heiko Rüttermann
Geschäftsführung



Birgit Dinnessen-Speh
Geschäftsführung



Gaby Dietz
Vorsitzende



Bettina Marzinzik
1. Stellv. Vorsitzende



Sonja Gandras-Gerrards
2. Stellv. Vorsitzende

auch während der Elternzeit bzw. während Teilzeit in Elternzeit Ansprüche auf die vollen Inflationsausgleichszahlungen bestehen. Begründet wird dies mit dem allgemeinen Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG.

Es handelt sich zwar um ein erstinstanzliches Urteil, das noch nicht rechtskräftig ist – dennoch ist eine vorsorgliche Geltendmachung von Ansprüchen empfehlenswert!

Hier sollte Bezug auf die Inflationsausgleichszahlungen gem. §§ 2 und 3 des Tarifvertrags über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 9. Dezember 2023 genommen werden; dies betrifft sowohl die einmalige Zahlung der Inflationsausgleichsprämie als auch die monatlichen Zahlungen von Januar bis Oktober 2024.

Die tarifrechtliche Ausschlussfrist von einem halben Jahr (§ 37 TV-L) ist zu beachten!

Der Antrag muss ans LBV gestellt werden!

Die o. g. Ausführungen beziehen sich auf Tarifbeschäftigungsverhältnisse, für Beamt:innen gelten andere rechtliche Bestimmungen. Sowohl Tarifverträge als auch Arbeitsgerichtsurteile wirken sich nicht unmittelbar auf Beamt:innen aus. Diese müssen jeweils erst vom Gesetzgeber übertragen werden. Auch in Bezug auf die Verjährungsfrist gelten andere Bestimmungen, maßgeblich ist hier die dreijährige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden!

Personalratswahl

In diesem Jahr finden Personalratswahlen statt. Bitte machen Sie von Ihrem demokratischen Recht Gebrauch. Jede Stimme stärkt Ihre Personalvertretung!

Sie haben eine Stimme für den Personalrat auf Bezirksebene und eine Stimme für den Hauptpersonalrat beim Ministerium für Schule und Bildung.

Beide Stimmzettel müssen spätestens bis zum 13.06.2024 beim Wahlvorstand eingetroffen sein.